

Satzung der Gemeinde Barnin über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Hof Barnin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin hat in ihrer Sitzung am 17.02.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in den jeweils gültigen Fassungen die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin hat in ihrer Sitzung am 17.02.2020 beschlossen, für das Gebiet gemäß dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich den B-Plan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Hof Barnin“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Hof Barnin“ ist der Anlage 1 zu der Veränderungssperre zu entnehmen. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet (Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre) eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den auf das Gemeindegebiet Barnin entfallenen Teil des geplanten Windeignungsgebietes Wessin 45/18 aus der 2. Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kap. 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand 11/2018).

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Barnin im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich durch landwirtschaftliche Flächen, das Umspannwerk und die B 392,
- östlich durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Wessin sowie die Ortslage Wessin,
- südlich durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkungen Wessin und Zapel Hof und
- westlich durch forstwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Crivitz.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem vorgenannten Satzungsgebiet dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen wirken, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das Verfahren des B-Plans Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Hof Barnin“ nach BauGB rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Barnin, 17.02.2020

Im Original gez.

S. Zimmermann

Der Bürgermeister

Die Satzung wurde im „Crivitzer Amtsbote“ Nr. 02/2020 mit Datum vom 28.02.2020 bekannt gemacht.

Anlage 1

